



Muster einer Anschlussvereinbarung für Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Leistungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Anschlussvereinbarung um ein Muster handelt, welchem ein einfacher Sachverhalt zu Grunde liegt. Dieser kann nicht unbesehen auf eine konkrete Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Wir ersuchen Sie, uns im Zweifelsfall einen Entwurf zur Vorprüfung einzureichen.

Anschlussvereinbarung

zwischen der

.....
(nachfolgend Firma genannt)

und der

.....
(nachfolgend Stiftung genannt)

1. Gestützt auf Art. ... der Stiftungsurkunde vom ... schliesst sich die Firma der Stiftung an zum Zwecke der Fürsorge der Arbeitnehmer der Firma in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit.
2. Grundlage für Art. und Umfang der Vorsorge bildet die Stiftungsurkunde der Stiftung vom Die Firma anerkennt für sich und für die der Stiftung angeschlossenen Arbeitnehmer die Stiftungsurkunde und die Reglemente und übernimmt die darin festgehaltenen Rechte und Pflichten. Allfällige spätere Änderungen der Stiftungsurkunde haben auch für die Firma und deren der Stiftung angeschlossene Arbeitnehmer Gültigkeit.
3. Die Stiftung verpflichtet sich, ihre Destinatäre periodisch zu orientieren, insbesondere den betroffenen Destinatärkreis bei der allfälligen Aufhebung der vorliegenden Anschlussvereinbarung.
4. Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden für jede angeschlossene Firma separat ausgewiesen.
5. Bei Aufhebung dieser Vereinbarung überweist die Stiftung an eine von der Firma bezeichnete Vorsorgeeinrichtung
 - allfällige von der Firma geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven;

- einen Anteil an den freien Mitteln, allfälligen Rückstellungen und Schwankungsreserven im Sinne von Art. 53b ff. BVG resp. Art. 18a FZG.

Allfällige Rentenbezüger verbleiben ohne gegenteilige Vereinbarung in der Stiftung.

*(**Achtung!** Alternativ können die Rentenbezüger auch auf das neue Vorsorgewerk mit übertragen werden; eine Regelung ist in jedem Fall gestützt auf Art. 53e abs. 4 BVG zwingend vorzusehen.)*

6. Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den ... in Kraft und wird erstmals auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Nach dieser Frist wird die Vereinbarung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht sechs Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

7. Im Falle der Aufhebung dieser Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

8. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

9. Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt zuhanden der Firma, der Stiftung und der Aufsichtsbehörde.

Ort, Datum:

(Firma)

.....

Ort, Datum:

(Stiftung)

.....